



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Die Zukunft der juristischen Professuren : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nur durch Ausnutzung möglichst vieler Wege, Rückgriff auf möglichst viele, möglichst weit voneinander abliegende Mittel. Jedes der Mittel kann und darf für sich allein ein im Verhältnis zur Größe der Bedrängnis nur bescheidenes Maß von Hilfe bringen, und es ist ein Fehler, mehr von ihm zu verlangen. Nur darauf kommt es an, daß alle diese kleinen Mittel zusammen die Fähigkeit des Staates zu helfen so weit nur irgend möglich erweitern und erschöpfen. Auch die Hilfe durch Zollschutz wird bei den jetzigen Kornpreisen nie etwas anderes als eines der vielen kleinen Mittel sein; ich glaube, es ist nötig, sich hierüber klar zu bleiben, damit man nicht Unmögliches vom Staate verlangt und dann notwendig enttäuscht wird.

(Schluß folgt)



Die Zukunft der juristischen Professuren

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)

3



ie als Folge der politischen Einheit allmählich erreichte Rechtseinheit brachte in die geschilderten Verhältnisse alsbald eine gänzliche Änderung. Verhältnismäßig wenig noch auf dem Gebiete des Strafrechts, aber schon sehr stark auf dem Gebiete des Handels- und des Wechselrechts und ganz besonders auf dem des Zivil- und des Strafprozesses. An die wissenschaftliche Erforschung dieser Gebiete, die noch vor zwei Jahrzehnten fast nur den Universitätslehrern oblag, machten sich die juristischen Praktiker, Richter wie Rechtsanwälte. Professoren wie Goldschmidt und Thöl, die Begründer der Wissenschaft des deutschen Handels- und Wechselrechts, wurden abgelöst von Praktikern wie Makower, Rießer, Ring, Staub; und Goldschmidt sprach, wie wir seinen Aufzeichnungen entnehmen, oft die schmerzliche Besorgnis aus, daß dereinst die Fortbildung des Handelsrechts den Universitätslehrern ganz entzogen und nur von praktischen Juristen besorgt werden würde. Und wie auf dem Gebiet des Handelsrechts, so nahmen auch auf dem des Zivilprozesses Männer der Praxis die wissenschaftliche Fortbildung des Prozeßrechts in die Hand: Wilimowski und Levy, Struckmann und Koch, Petersen und Reinke traten an die Stelle der Theoretiker wie Wegel, Renaud, Mittermaier und den Universitätslehrern wie Wach, Seuffert, Gaupp, Richard Schmidt und Stein ebenbürtig zur Seite.

Eine völlige Umgestaltung des geschilderten Zustandes der Rechtswissenschaft hatte die Neuordnung unsers gesamten bürgerlichen Rechts zur Folge: mit dem Augenblick, wo das Bürgerliche Gesetzbuch der Öffentlichkeit unterbreitet wurde, trat ein dem frühern fast entgegengesetzter Zustand ein; das Übergewicht, das bis dahin die Universitätslehrer überall, wo es sich um die

Grenzboten II 1904

83

wissenschaftliche Erörterung des bürgerlichen Rechts handelte, vor dem Praktiker hatten, hörte gänzlich auf. Man tritt den Verdiensten einzelner hervorragender Universitätslehrer nicht zu nahe, wenn man behauptet, daß die wissenschaftliche Entwicklung des neuen Rechts in Lehrbüchern, Kommentaren, Einzelschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften nunmehr wesentlich den Praktikern obliegt.

Wie sollte das auch anders sein?

Die Jurisprudenz ist eine Wissenschaft, bei der, soll sie etwas leisten, Theorie und Praxis ganz Hand in Hand gehn müssen. Jedermann, der selbst in der Praxis steht oder gestanden hat, weiß, daß ein Jahr praktischer Tätigkeit viele Jahre des ernstesten und fruchtbarsten abstrakt-wissenschaftlichen Studiums aufwiegt. Dies ist ein Erfahrungssatz, den kein Mediziner, kein praktischer Schulmann, kein theoretisch noch so hochgebildeter Offizier nach seinem ersten Feldzug in Frage stellen wird. Nicht bloß würden viele wesentliche Punkte des materiellen und namentlich des formellen Rechts ohne lebendige Anschauung, ohne eigne praktische Tätigkeit gar vielen Juristen ein Gegenstand ewiger Unklarheit bleiben: man muß sogar weiter behaupten, daß es gerade die Vielgestaltigkeit der im Rechtsverkehr auftretenden Erscheinungen ist, die den richtigen Einblick in die anscheinend zusammenhanglosen einzelnen Lehren des materiellen und des formellen Rechts gewährt und die Fähigkeit verleiht, die richtige Entscheidung zu treffen. Was dem Praktiker dabei etwa an theoretischen Kenntnissen fehlt, das ersetzt er durch eine andre Eigenschaft, die ihm über die Schwierigkeiten der Theorie vielfach hinweghilft und ihn nur selten ganz fehl gehn läßt, das ist sein praktischer Takt. Durch diesen wird recht eigentlich der Wert unsrer Rechtsprechung getragen. Einer hiermit verwandten Erwägung über die Vorzüge der praktischen Beschäftigung und über deren Wert für die Theorie gibt Bähr mit folgenden Worten Ausdruck: „Hinter der Kenntnis der Rechtsregeln muß noch etwas andres stecken, was deren rechtliche Anwendung leitet, das ist das lebendige Rechtsbewußtsein. . . . Dieses Rechtsbewußtsein, der innere Sinn für Gerechtigkeit ist es, was in der bessern Praxis die eigentlich treibende und bleibende Kraft bildet, was dieser in vielen Fällen über die Schwäche der juristischen Theorien hinweghilft, und was das eigentliche »Recht der Praxis« schafft. Bei unzähligen praktischen Entscheidungen fühlt man, daß sie mit unzulänglichen Theorien arbeiten, aber sie kommen doch am rechten Ziel an.“*)

Also die richtige Erkenntnis des Rechts und eine gesunde Erfassung des Inhalts der einzelnen Rechtsätze wird am besten gefördert durch die Praxis, und so erklärt es sich, daß sich seit etwa zwei Jahrzehnten wiederholt hervorragende Mitglieder der juristischen Fakultäten, anerkannt tüchtige Vertreter ihrer Wissenschaft, die von den Pflichten ihres Amtes tief durchdrungen sind, den Landgerichten als Richter haben überweisen lassen, nicht „um befruchtend auf die praktische Rechtsprechung einzuwirken,“ sondern weil sie überzeugt sind, daß auch die eingehendste theoretische Beschäftigung mit ihren Sonderfächern

*) „Über die Ausbildung der Juristen“ in den Gesammelten Aufsätzen. Erster Band. Leipzig 1895 (Grunow). S. 398 ff. Vergl. auch Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz.

ihnen eben den Mangel praktischer Anschauung nicht ersetzen könne, und daß sie erst von der praktischen Anschauung mit Recht eine befruchtende Rückwirkung auf die Theorie erwarten könnten.

4

Die Einführung des neuen bürgerlichen Rechts hatte neben der erwähnten noch eine andre Umwälzung zur selbstverständlichen Folge: das Römische Recht hörte auf, der Mittelpunkt des Rechtsunterrichts zu sein, und an seine Stelle trat das neue Bürgerliche Gesetzbuch. Daraus konnte natürlich nicht folgen, daß das Römische Recht gänzlich von den Universitäten verwiesen wurde. Denn das neue Recht ist nicht ein von der bisherigen Rechtswissenschaft losgelöstes Recht, sondern es steht auf deren Schultern und ganz besonders auf denen des Römischen Rechts, dem ja die wissenschaftliche Erforschung bisher in ganz besonderm Maße zuteil geworden war. Dazu kommt der hohe Wert des Römischen Rechts als Mittel zur Einführung in die Rechtsbegriffe, zur Ausbildung im juristischen Denken: der Wert der römischen Jurisprudenz liegt ja gerade in der Begründung und Ausbildung der juristischen Technik, das heißt der scharfen Erfassung, Sonderung und entsprechenden Durchführung der einzelnen Elemente der Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse, in der genauen Scheidung der verschiedenen rechtlichen Elemente, die in einem Verhältnis liegen, in der strengen Verfolgung und Verbindung der einzelnen rechtlichen Umstände. Diesem starren Begriffsformalismus verdanken wir die scharfe Gliederung des Rechts bis in seine feinsten Einzelheiten hinein, die durch das Römische Recht die Grundlage unsrer Wissenschaft geworden ist. Danach konnte kein Zweifel sein, daß das Römische Recht auch weiter an den deutschen Universitäten gelehrt werden würde. Aber die exegetische, „kritisch-philologisch-antiquarische“ Unterrichtsweise, in der bisher das Römische Recht gelehrt wurde, wie sie oben eingehend geschildert ist, fiel nunmehr weg. Kennntnis des geltenden Rechts — wenn auch auf streng wissenschaftlicher Grundlage und in ständigem Zusammenhang mit dem bisher geltend gewesenen Römischen und Deutschen Recht — dem Studierenden beizubringen, ist nunmehr die Aufgabe des Universitätsunterrichts. Dieser soll den Grund legen für die Erlangung der Fähigkeit, deren Besitz in voller Ausbildung der Vorzug des reifen Praktikers vor dem bloßen Gelehrten ist, das ist die Fähigkeit, Rechtsätze auf einen gegebenen Tatbestand anzuwenden, in diesem die „rechtserheblichen Umstände“ herauszufinden und in ihrer natürlichen Aufeinanderfolge zu gruppieren, die Wechselwirkung der Rechtsätze aufeinander in Folge der jeweiligen tatsächlichen Gestaltung festzustellen, mit andern Worten: juristisch zu urteilen.

5

Diese Fähigkeit, durch die sich der Praktiker vor dem bloßen Theoretiker auszeichnet, konnte, solange das Römische Recht der Mittelpunkt des ganzen Rechtsunterrichts war, und dieser selbst so erteilt wurde, als sollten sämtliche Hörer zu Lehrern des Römischen Rechts erzogen werden, bei der Berufung der Universitätslehrer kaum in Betracht kommen; es wurde früher nicht ein-

mal Gewicht darauf gelegt, daß der Privatdozent auch nur den juristischen Vorbereitungsdienst durchgemacht und die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramts erlangt habe. Der Praktiker sah mit geheimer Ehrfurcht hinauf zu den Männern, die die Blüte der Zivilrechtswissenschaft in Arbeiten sahen, in denen die Entwicklung des Prätorischen Rechts im alten Rom, die Behandlung des Eigentums in der *lex Visigothorum* oder in den mittelalterlichen Stadtrechten, die Ausbildung der germanischen Treuhänder und deren Entwicklung zu den heutigen Testamentsvollstreckern geschildert wurde, also in Leistungen, die für die praktische Anwendung des geltenden Rechts mehr oder minder wertlos waren. Daß ein Mann in dem Alter von etwa dreißig Jahren, der nur gerade den praktischen Vorbereitungsdienst durchgemacht hatte, nach einer Lehrtätigkeit, bei deren Kürze pädagogische Anlage überhaupt nicht in Betracht kommen konnte, zu einer ordentlichen Professur des Römischen Rechts oder auch „für Deutsches Recht und deutsche Rechtsgeschichte“ befähigt sei, hielt man überall für selbstverständlich, wenn er nur eine, vielleicht gar einige mehr oder minder beachtenswerte Arbeiten auf dem Gebiete des Zivilrechts oder auch nur auf dem der Rechtsgeschichte veröffentlicht hatte.

Anderß heute, wo das Römische Recht und die Rechtsgeschichte hinabgedrückt sind auf die Stellung, die ihnen zukommt und ständig erhalten werden soll, nämlich auf die Rolle als Hilfswissenschaft, als Mittel zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Universitätslehrer heute obliegt, nämlich den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage in die Kenntnis des geltenden Rechts einzuführen und ihm die Fähigkeit beizubringen, juristisch zu urteilen. Da, wie schon ausführlich dargelegt worden ist, gerade die Beschäftigung in der Praxis das beste Mittel ist, zu dem Verständnis des Gesetzes zu gelangen, so wäre der wünschenswerte Zustand der, der ja von jeher in der medizinischen Wissenschaft geherrscht hat, daß nämlich unsre Rechtslehrer zugleich Praktiker wären. Dieser Zustand ist jedoch unerreichbar, da jeder der beiden Berufe — sowohl der praktische als auch der Lehrberuf — allein die volle Arbeitskraft des Mannes in Anspruch nimmt. Wohl aber drängt sich die Frage auf, ob sich noch länger die jetzige Art der Besetzung der juristischen Lehrstühle wird aufrecht halten lassen, wonach — genau wie in den andern Fakultäten — die ordentlichen Lehrer des Rechts nur aus der Zahl der Privatdozenten genommen werden. Da der Universitätslehrer heute nicht mehr die Aufgabe hat, die Studierenden hauptsächlich in die geschichtliche Entwicklung und in die Kenntnis des Römischen und des Germanischen Rechts, sondern in die Kenntnis des geltenden Rechts einzuführen und diese Kenntnis am besten durch eingehende praktische Tätigkeit vermittelt wird, so läge es doch sehr nahe, daß bei den Berufungen zu Professuren auch die Praktiker, die sich zugleich durch tüchtige schriftstellerische Leistungen wissenschaftlich bewährt haben, berücksichtigt werden. Und der Praktiker, der sich in seinem wahrlich nicht überall anziehenden und angenehmen Richter- oder Anwaltsberuf den Sinn für eine wissenschaftliche Behandlung des geltenden Rechts erhalten hat und täglich erkennt, wie gerade die Vielgestaltigkeit des täglichen Rechtsverkehrs für die wissenschaftliche Durchdringung des Rechts, für die Förderung der Rechtswissenschaft wertvoll ist,

legt sich oft die Frage vor, ob denn auch fernerhin Männer in dem Alter von etwa dreißig Jahren, die einige Jahre „gelesen“ haben, bedeutendes Lehr-
geschick bei der Kürze ihrer Lehrtätigkeit also noch gar nicht bewiesen haben
können, und deren praktische Durchbildung, weil sie nur den juristischen Vor-
bereitungsdienst durchgemacht haben, nur ganz gering ist, einen ordentlichen
Lehrstuhl „für Deutsches Recht“ einzunehmen befähigt seien. Was sie an mehr
oder minder beachtenswerten Arbeiten über das geltende Recht oder gar nur
über Rechtsgeschichte veröffentlicht haben, das können zahlreiche tüchtige Prak-
tiker ebenso und noch besser leisten, weil ihre praktische Erfahrung und ihr
praktischer Takt sie weit leichter das Richtige finden lehren, als den bloßen
Theoretiker.

6

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines weitem Ausblicks.
Bei der Beratung des Staatshaushalts im Preussischen Abgeordnetenhaus
brachte einmal der Abgeordnete Windthorst zum Kapitel „Universitäten“ allerlei
vor, was da ist und was da sein sollte: den studentischen Frühshoppen, das
Mensurwesen, die Mängel des juristischen Unterrichts, die Länge der Ferien,
auch die hohen Einnahmen der Professoren. Auf die Professoren war der
greise Zentrumsführer — wenigstens an diesem Tage — überhaupt schlecht zu
sprechen; gegenüber einer vorhergegangenen Bemerkung des Kultusministers, der
die hohen Einnahmen der Professoren und die Länge der Universitätsferien
damit gerechtfertigt hatte, daß dem deutschen Professor neben seiner Lehrtätig-
keit die Aufgabe zufalle, an der Fortentwicklung der Wissenschaft zu wirken,
führte Windthorst aus: dieser letzten Aufgabe kämen doch immer nur einzelne
Professoren in bedeutendem Maße nach, Männer wie Windscheid, Ihering,
Dernburg und Gierke seien die Ausnahme; die allermeisten Professoren seien
solche, von denen zwölf auf ein Duzend gingen, und die an wissenschaftlichen
Kenntnissen von zahlreichen Praktikern, die sich schriftstellerisch betätigen, weit
übertroffen würden. Dagegen wies Windthorst auf die auffallende Verschiedenheit
hin, die zwischen der Dozentenlaufbahn und der des Praktikers bestehe. Ein
Gerichtsassessor, der jene beschreite, habe die Möglichkeit, schon nach fünf oder
gar noch weniger Jahren selbst bei nur ganz mäßigem Lehrgeschick und
mäßigem wissenschaftlichen Leistungen die einträgliche und angenehme Stellung
eines ordentlichen Professors zu erlangen, obwohl er doch in keiner Weise
über den Praktiker hervorrage, der jahrzehntelang bei viel geringern Ein-
nahmen die mit der eines Universitätslehrers gar nicht vergleichbare Stellung
eines Richters oder Anwalts in einem Landstädtchen bekleide. Die Rede
Windthorsts schloß selbstverständlich ab mit einem Seitenhieb auf die „un-
gläubigen Vertreter der heutigen Wissenschaft,“ und von diesem parteipolitischen
Standpunkt war wohl die Ansicht des Zentrumsführers über unsre Universi-
tätslehrer überhaupt sehr beeinflusst; aber daß sie viel Wahres enthält, darf
man am wenigsten heute bezweifeln, wo sich die von Windthorst geschilderte
Sachlage sehr zugunsten der Praktiker verschoben hat, und die Stellung der
Rechtslehrer eine ganz andre geworden ist.

Unter allen Beamtenstellungen ist die des ordentlichen Universitäts-

professors die angenehmste; an Unabhängigkeit und Selbständigkeit kommt ihm kein anderer Beamter auch nur annähernd gleich; seine Amtstätigkeit — fünfzehn Stunden die Woche „lesen“ — ist anregend, aber nicht aufregend; und der jüngste „Ordinarius“ hat fast ausnahmslos ein Einkommen, wie es der Amtsrichter oder gar der Oberlandesgerichtsrat erst am Ende ihrer Dienstlaufbahn erreichen. Daß der Staat an den Mann, dem er die Stelle eines ordentlichen Professors überträgt, hohe Anforderungen mache, muß man unbedingt verlangen. Nun werden in Deutschland die Professoren ausnahmslos aus der Zahl der Privatdozenten genommen; diese sind Männer, die sich, nachdem sie die Befähigung zu einem gelehrten Beruf — Lehramt, Richteramt, geistlichem Amt oder zur Ausübung des ärztlichen Berufs — erlangt haben, also in verhältnismäßig jungem Alter an einer Universität „habilitieren.“ In der medizinischen Fakultät ist hiermit aber nicht etwa das Aufgeben des ärztlichen Berufs verbunden; im Gegenteil üben diesen die Privatdozenten — meist als Assistenten von Professoren oder auch an Krankenhäusern — auch fernerhin weiter aus. *) Anders in der juristischen Fakultät: hier scheidet der Privatdozent mit dem Augenblick der Habilitation ganz aus der Praxis aus, er wird bloßer Gelehrter und hiermit der schon geschilderten günstigen Einwirkung, die gerade die Beschäftigung in der praktischen Rechtspflege auf die Rechtswissenschaft hat, gänzlich entzogen. Das war so schlimm nicht zu der Zeit, wo das Gemeine Recht und das Deutsche Privatrecht das Feld waren, auf dem der Lehrer des Zivilrechts seine Lehr- und Forschungstätigkeit ausübte, also auf einem mehr doktrinär-geschichtlichen Felde. Durch die Forschungen Windscheids oder Iherings auf dem Gebiet des Römischen Rechts, Gierkes oder Beselers auf dem des Deutschen Privatrechts wurde die gesamte Zivilrechtswissenschaft befruchtet, und man verlangte von einem Lehrer des Zivilrechts gar nicht, daß er seine wissenschaftliche Befähigung auf andern Gebieten als denen des Römischen Rechts und des Deutschen Privatrechts erweise; nur in diesen beiden Fächern sollte ja der Studierende auf dem Gebiet des allgemeinen Privatrechts ausgebildet werden.

Anders aber heute: das geltende bürgerliche Recht ist der Mittelpunkt des ganzen Universitätsunterrichts und sonach auch der wissenschaftlichen Forschung. Aber diese wissenschaftliche Erforschung des geltenden Rechts muß Hand in Hand gehn mit der praktischen Anwendung des Rechts oder vielmehr mit einer auf dieser praktischen Anwendung beruhenden reichen Erfahrung; gerade der durch langjährige praktische Anwendung des Gesetzes erlangte praktische Takt lehrt die richtige Entscheidung finden, bewahrt die wissenschaftliche Forschung vor Abwegen, denen der Theoretiker ausgesetzt ist, weil er kein ausreichendes Verständnis für die Anforderungen des Rechtsverkehrs hat. Der erfahrene Praktiker bemerkt nur zu oft, daß — wie der verdienstvolle preußische Oberlandesgerichtspräsident Eccius sagt — „das Gesetz stets klüger ist als

*) Soweit bekannt ist, wird der Bewerber zur Habilitation von der Fakultät überhaupt nur zugelassen, wenn er sich mindestens über eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit als Arzt ausweist. — In der philosophischen und der theologischen Fakultät spielt der Unterschied zwischen wissenschaftlicher und praktischer Beschäftigung überhaupt keine Rolle.

seine Verfasser," daß es Dinge ordnet, an die die Verfasser gar nicht gedacht haben; diese Erkenntnis erlangt der Praktiker durch die Vielgestaltigkeit des täglichen Rechtsverkehrs, sie ermöglicht eine gesunde, verständige Auslegung des Gesetzes. Und dieser befruchtenden Einwirkung der Praxis wird der junge Jurist, der nur so eben den praktischen Vorbereitungsdienst vollendet und die Befähigung zum Richteramt erworben hat, entzogen, sobald er sich habilitiert. Es entbehrt in der That nicht einer gewissen Komik, wenn man liest, daß der Privatdozent X zum außerordentlichen Professor, der außerordentliche Professor Y zum ordentlichen Professor „für Deutsches Recht“ ernannt ist. Wo in aller Welt nehmen denn diese verhältnismäßig jungen Leute die Legitimation her, eine Professur des deutschen, d. h. des geltenden Rechts zu bekleiden? Ein besondres Lehrgeschick kann bei der Kürze ihrer Lehrtätigkeit doch gar nicht hervorgetreten sein; durch wissenschaftliche Leistungen Aufsehen erregender Art können sie sich bei der Kürze ihrer Laufbahn auch nicht hervorgetan haben, denn solche Leistungen sind natürlich erst die Ergebnisse des höhern Mannesalters; und — das ist das allerwichtigste: die praktische Erfahrung, die für die wissenschaftliche Erforschung des geltenden Rechts unentbehrlich ist, geht ihnen gänzlich ab, da sie doch nur den praktischen Vorbereitungsdienst durchgemacht haben.

Schon jetzt hört man zuweilen über Mangel an passendem Nachwuchs der Rechtslehrer auf dem Gebiet des Zivilrechts klagen. Die reiche Anregung, die die Beschäftigung mit dem Römischen Recht und dem Deutschen Privatrecht dem Universitätslehrer noch im vergangenen Jahrzehnt boten, hört natürlich mehr und mehr auf. Das geltende Recht ist an die Stelle jener Rechte getreten, und seine wissenschaftliche Erforschung wird allmählich — diese Gefahr besteht — den Universitätslehrern entzogen, wenn diesen die Fähigkeit und die Erfahrung, die eine langjährige praktische Tätigkeit dem Richter und dem Anwalt verleiht, abgeht. Und doch sollen sie den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage in die Kenntnis des geltenden Rechts einführen, ihr Unterricht soll den Grund legen für die Erlangung aller der Fähigkeiten, die die Studierenden als Männer der Praxis, als Richter und Anwälte brauchen.

Da drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob unsre Unterrichtsverwaltungen nicht besser täten, die Professoren nicht bloß aus der Zahl der Privatdozenten, sondern daneben auch aus den ältern juristischen Praktikern zu nehmen. Unter diesen gibt es viele, die sich durch schriftstellerische Leistungen auf dem Gebiete des geltenden Rechts weit mehr hervorgetan haben als die Universitätsdozenten. Die Tätigkeit dieser Praktiker als Lehrer würde infolge ihrer langjährigen praktischen Erfahrung so manchen Vorzug haben vor der der jetzigen Lehrer, und durch die Anstellung als Universitätslehrer würde ihnen die Gelegenheit geboten, ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichen Leistungen in viel reicherm Maße zu betätigen, als ihre praktische Tätigkeit ihnen erlaubte. Recht viele von ihnen würden gern bei den geschilderten Vorzügen der akademischen Tätigkeit vor der des Praktikers diese mit jener vertauschen, während man diesen zumeist ältern Männern, die ein oder zwei Jahrzehnte den Richter- oder den Anwaltsberuf

ausgeübt haben, doch nicht zumuten kann, ihre gesicherte Stellung aufzugeben und — Privatdozent zu werden, also einer ungewissen Zukunft entgegenzugehen und in eine für einen Mann, der eine selbständige Stellung bekleidet hat, nicht recht passende Berufslage einzutreten.

Es besteht eben noch von alten Zeiten her die Anschauung, daß es zwischen den juristischen Praktikern und den Universitätslehrern einen himmelweiten Unterschied gebe, daß jene „unwissenschaftliche Präjudizienreiter“ seien, während die Universitätslehrer die wahre Wissenschaft in Erbpacht genommen hätten. Mit dieser Anschauung muß aber endlich gründlich aufgeräumt werden.



Der Anteil der Kaiserin Eugenie am Kriege von 1870

Von Gottlob Egelhaaf in Stuttgart



Über den Anteil, den die Kaiserin Eugenie an dem Ausbruch des Kriegs von 1870 hatte, gibt es bekanntlich zwei direkt entgegengesetzte Ansichten. Nach der im deutschen und im französischen Volke gleichermaßen verbreiteten Legende hat sie einen ganz hervorragenden Einfluß auf den Ausbruch des Kriegs ausgeübt. Den klassischen Ausdruck hat diese Ansicht in den bekannten Versen des Ratscheldes gefunden:

und die Kaiserin Eugenie
war besonders noch diejenige,
die ins Feuer blies hinein.

In Frankreich aber erzählt man sich, sie habe gesagt: *C'est ma guerre, ma petite guerre, ma guerre à moi*; oder zu ihrem Gemahl gewandt: *Votre fils ne règnera pas, si l'on n'efface pas Sadowa*. Die Generale Lebrun, Du Barail und Trochu bestätigen namentlich dieses zweite dynastische Motiv als bei ihr wirksam. Neben diesem wird ihr noch das andre zugeschrieben, daß sie aus Haß gegen das kaiserliche Preußen gehandelt habe; dessen Vernichtung sollte die ausgleichende Leistung für die Preisgebung des Papstes an die italienische Revolution sein.

Nach der andern Anschauung, die Heinrich von Sybel vertritt (siehe besonders dessen *Neue Mitteilungen* S. 30 ff., München, 1895), darf die Kaiserin keineswegs für den Ausbruch des Kriegs verantwortlich gemacht werden; sie war zu genau von dem trostlosen Gesundheitszustand ihres Gemahls, der am Blasenstein litt, unterrichtet (siehe dort S. 35), als daß sie sich darüber hätte täuschen können, daß Napoleon den Krieg nicht hinausführen werde, sobald er länger dauerte. Ihre Liebe zu ihrem Sohne mußte ihr den Wunsch eingeben, die Dinge so zu leiten, daß jede gewaltsame Verwicklung vermieden wurde, bis er selbst imstande war, sie zu beherrschen; andernfalls mußte befürchtet werden, daß sie sich gegen die Dynastie wenden werde, zu deren Fortbestand sie heraufbeschworen war. Die erwähnten Äußerungen von ihrem „kleinen